

## **Mitteilung des Senats**

Artikelgesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Land) den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) mit der Bitte, das Gesetz auf der nächsten Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Juli 2024 zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer Novellierung der aktuell gültigen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-22) in der Fassung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 603) und des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 912) ergibt sich insbesondere durch zwingende Anpassungen des Landesrechts an europarechtliche Vorgaben zur baldmöglichsten Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie EG 2005/36. Betroffen sind die Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO und § 13 des BremIngG auf Grundlage von §§ 65 ff. der im September 2022 durch Beschluss der 140. Bauministerkonferenz in Abstimmung mit der KOM angepassten Regelungen in der Musterbauordnung (MBO).

Im Rahmen der vorangegangenen „kleinen LBO-Novellen“ in den Jahren 2020 und 2022 ist nur für bestimmte ausgewählte Themenkomplexe eine Anpassung an die sich in dauerhafter Fortschreibung befindliche Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) erfolgt. Mit dieser Novelle sollen nun alle erforderlichen und bisher ausgebliebenen Rechtsanpassungen aus den Jahren 2021 bis 2023 nachgeholt und dabei sowohl Teile der im November 2023 beschlossenen Maßnahmen des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung als sog. „Bau-Turbo“ als auch der 142. Bauministerkonferenz zur Fortschreibung der MBO berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Nachschärfung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen vom 28. März 2023 (Brem.GBl.S. 282) beschlossen worden, die Regelungsinhalte perspektivisch in die Bremische Landesbauordnung zu überführen, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen und auch die Stadtgemeinde Bremerhaven in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Zwischenzeitlich haben sowohl die KOM als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Länder zu einer „schnellstmöglichen Umsetzung“ der angepassten Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung in Landesrecht aufgefordert, um das Vertragsverletzungsverfahren für die Bundesrepublik Deutschland ohne Strafzahlungen beenden zu können. Die KOM hat hierfür im Juli 2023 eine Frist bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2024 genannt, so dass das Gesetzgebungsverfahren von der Senatorin für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung mit der gebotenen Eile voranzutreiben ist, um ein Inkrafttreten der geänderten Vorschriften zum 1. Juli 2024 zu ermöglichen.

Der Senat legt deshalb ein Artikelgesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes vor, welches die im Land Bremen auf zwei Gesetze aufgeteilten Regelungsinhalte zur Bauvorlageberechtigung miteinander verknüpfend anpasst und darüber hinaus auch weitere notwendige Rechtsänderungen vornimmt.

Zu den Entwürfen der einzelnen Fachgesetze:

### **Artikel 1 - Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-24)**

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit anderer parallel zur Umsetzung anstehenden bauordnungsrechtlichen Themenkomplexe hat sich die ehemalige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Rahmen der Eckpunkteabstimmung im März 2023 bewusst gegen eine „isolierte Bauvorlageberechtigungsnovelle“, sondern für die Erstellung einer umfänglichen Vollnovelle der BremLBO ausgesprochen, so dass der vorgelegte Gesetzentwurf folgende Eckpunkte enthält:

- 1.1. EU-rechtskonforme Anpassung der Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 KOM gegen DEU für die Freie Hansestadt Bremen,
- 1.2. Fortsetzung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren,
- 1.3. Überführung des Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) vom 28.03.2023 (Brem.GBl. S. 282) in die BremLBO als Baustein der Klimaanpassungsmaßnahmen,
- 1.4. Feststellen und definieren der Berührungspunkte zum Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremisches Solargesetz) vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 443),
- 1.5. Anpassungen der Vorschriften zum barrierefreien Bauen,
- 1.6. Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben,
- 1.7. Anpassungen an die 2022 – 2023 fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO) zur Umsetzung in Landesrecht (z.B. hinsichtlich Abstandsflächenrecht, Brandschutz, Energiebereitstellung, Bauen im Bestand / „Umbauordnung“, Abweichungsermessen teilweise als Soll-Vorschrift, Typengenehmigung)
- 1.8. Einführung einer Experimentierklausel für den „Gebäudetyp E“

Die Eckpunkte zu 1.7 und 1.8 berücksichtigen sowohl die Beschlüsse des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung als. sog. „Baturbo-Pakt“ vom 7. November 2023 als auch der 142. Bauministerkonferenz am 23./24. November 2023 und setzen diese wie folgt um:

<b>Bausteine des „Baturbo-Pakts“</b>	<b>Umsetzung mit LBO-Novelle-2024</b>
Verzicht auf die Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bei Wohnungsteilung, Nutzungsänderung, Ausbau oder Aufstockung im Bestand zu Wohnzwecken	§ 49 Absatz 1 Satz 3
Erleichterung des Ausbaus von Dachgeschossen	§ 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
Gebäudetyp E	§ 67 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3
Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63	§ 72 Absatz 1a
Serielles Bauen / Typengenehmigung	§ 72a
Beschluss der 141. BMK 23./24.11.2023 TOP 11: Aussetzung der Anpassung von Brand-	§ 29 Absatz 6; § 34 Absatz 3, § 35 Absätze 8 und 9 sowie § 36 Absatz 3

schutzvorschriften in der MBO, die zu Kostensteigerungen führen können	bleiben gegenüber der BremLBO-2022 unverändert
--	--

sowie

#### 1.9. kleinere verfahrensrechtliche Anpassungen (Bremensien)

### **Artikel 3 - Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten soll § 65 BremLBO-2024 wie bisher nur die Grundanforderungen an die Bauvorlageberechtigung enthalten.

Weitergehende berufsbezogene Regelungen an die Anforderungen / Qualifikation / Studieninhalte der Bauvorlageberechtigten sowie an die erforderliche Listenführung der Ingenieurkammer sollen wie bisher im Bremischen Ingenieurgesetz normiert sein. Ergänzend soll deshalb im Rahmen eines Artikelgesetzes eine korrespondierende Anpassung des § 13 BremIngG hinsichtlich der weitergehenden Regelungsinhalte an „Bauvorlageberechtigte“ mit den neuen §§ 13a bis d erfolgen, worin die erweiterten Inhalte der §§ 65a bis d MBO-2022 inhaltlich unverändert übernommen werden sollen. Infolgedessen sind im BremIngG weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, welches vom 28. September 2023 mit Nachfrist bis zum 17. November 2023 durchgeführt worden ist, ist allen Senatsressorts, Ortsämtern / Beiräten sowie Kammern und Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Darüber hinaus sind die Vorschriftenentwürfe den Ortsämtern und Beiräten am 30. Oktober 2023 im Rahmen einer Videokonferenz vorgestellt worden.

Als Ergebnis der Anhörung ist der Gesetzentwurf der BremLBO-2024 an folgenden wesentlichen Stellen nachgebessert worden:

- MBO-konforme Aussetzung der Anpassung von Brandschutzvorschriften in der MBO, die zu Kostensteigerungen führen können (§ 29 Absatz 6; § 34 Absatz 3, § 35 Absätze 8 und 9 sowie § 36 Absatz 3 bleiben gegenüber der BremLBO-2022 unverändert)
- Aufnahme der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten in die beschränkte Bauvorlageberechtigung, wenn die Baumaßnahme mit deren Berufsaufgabe verbunden ist (§ 65 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b)

Im Rahmen der Deputationsbefassung ist entschieden worden, auch den „zweiten Anlauf“ zur Streichung der Öffnungsklausel mit den Sätzen 4 und 5 in § 50 Absatz 1 BremLBO, wonach bestimmte Teile des Gemeindegebiets von der Pflicht zur Herstellung von R-Wohnungen ausgenommen werden können, nicht umzusetzen. Die Vorschrift bleibt somit gegenüber der BremLBO-2022 unverändert.

Im Rahmen der Abstimmung der Senatsvorlage ist unter Verweis auf die zwischen Bundeskanzler und Ministerpräsident:innen der Länder vereinbarten umfassenden Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung der Gesetzentwurf mit Bezug auf die MBO-2023 wie folgt nachgebessert worden:

1. Aufnahme eines landesrechtlichen Verzichts auf die Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bei Wohnungsteilung, Nutzungsänderung, Ausbau oder Aufstockung im Bestand zu Wohnzwecken (§ 49 Absatz 1 Satz 3)
2. Einführung eines intendierten Soll-Ermessens für folgende besondere Anwendungsfälle (§ 67 Absatz 1 Satz 3): Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen
3. Aufnahme der Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 (§ 72 Absatz 1a). Hierzu ist ergänzend der Entfall der Schlusspunktprüfung erforderlich.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung der Gesetzentwürfe entnommen werden.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die rechtsförmliche Prüfung der Gesetzentwürfe durch die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Bauberufsrecht ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Entwurf eines Artikelgesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes am 4. April 2024 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (L) gebeten.

**Anlagen:**

1. Artikelgesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes
2. Änderungsbegründung zur Bremischen Landesbauordnung
3. Änderungsbegründung zum Bremischen Ingenieurgesetz

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft wird um Beschlussfassung in der Maisitzung gebeten.

Anlage(n):

1. NEU\_ANLAGE\_Landesbauordnung mit Begründungen + Verhältnismäßigkeitsprüfung